



Gemeinde Oberstadion

1. Satzung vom 23.09.2025 zur Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung der Gemeinde Oberstadion vom 11.05.2023

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 des Feuerwegesetzes (FwG) in der derzeit jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberstadion am 23.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Anlage zur Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (Kostenersatzverzeichnis)

Die Anlage zur Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (FwKS) erhält folgende Fassung:

Anlage zu § 5 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (FwKS) vom 23.09.2025

Kostenersatzverzeichnis

1. Personalkosten

Der Stundensatz je Feuerwehrangehörigem beträgt pro Stunde 18,30 €

2. Fahrzeuge

genormte Fahrzeuge

Die Abrechnung für genormte Fahrzeuge erfolgt nach der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils gültigen Fassung. Zum 23.09.2025 gelten die nachfolgend aufgeführten Kostensätze je Einsatzstunde gem. VOKeFw.

Mannschaftstransportwagen MTW bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	34,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8 bzw. LF 10	172,00 €
Gerätewagen Transport GW-T mit mehr als 9 000 kg zulässiger Gesamtmasse	143,00 €

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

nicht genormte Fahrzeuge

Alle anderen Fahrzeuge sind nach § 34 Abs. 7 FwG zu kalkulieren.

Notstromaggregat 8,00 €

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostensätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 23.09.2025 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt,
Oberstadion, den 23.09.2025

Kevin Wiest
Bürgermeister